

A close-up photograph of a network patch panel. Several RJ45 ports are visible, each with a different colored Ethernet cable plugged in: red, green, and blue. The cables are plugged into the ports in two rows. The background is dark and slightly out of focus.

Hogan
Lovells

Technologie. Medien.
Telekommunikation.

News

DEZEMBER

2015

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

dieses Jahr endete mit einem datenschutzrechtlichen Paukenschlag: Der Europäische Gerichtshof hat das Safe Harbor-Abkommen gekippt und damit vielen Unternehmen die rechtliche Grundlage für Datentransfers in die USA entzogen. Die weitreichenden Folgen dieser Grundsatzentscheidung bilden den thematischen Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe der TMT-News. Neben den Urteilsgründen beleuchten unsere Autoren auch die vorhandenen rechtlichen Instrumente zur Eingrenzung der großen Rechtsunsicherheit, die das Luxemburger Verdikt für eine Vielzahl von Unternehmen mit sich gebracht hat. Schließlich trägt ein weiterer Beitrag Stellungnahmen deutscher Datenschutzbehörden zusammen, die einen Ausblick auf die datenschutzrechtlichen Kontrollmaßnahmen geben, mit denen in Deutschland ansässige Unternehmen infolge der Entscheidung in naher Zukunft zu rechnen haben.

Auch zur Anwendbarkeit nationalen Datenschutzrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten hat sich der Europäische Gerichtshof geäußert und bestätigt, dass innerhalb der EU die Datenschutzbehörde eines Mitgliedstaates für Verstöße eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedsstaat zuständig sein kann.

Weiterhin möchten wir Sie auf wegweisende Urteile deutscher Gerichte im Bereich des Online-Marketings aufmerksam machen, die günstige rechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Währung Bitcoin und den Online-Werbeblocker Adblock Plus geschaffen haben. Neueste Entscheidungen zum Urheberrecht sowie zum Persönlichkeitsrecht unterstreichen die Relevanz von Technologie und Medien in der heutigen Rechtslandschaft. So wurde wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Medienberichterstattung die bislang höchste Schadensersatzsumme in der Geschichte des Presserechts zugesprochen (LG Köln, Urteile vom 30. September 2015 - Az. 28 O 2/14 und 28 O 7/14).

Wie immer wünschen wir Ihnen eine kurzweilige und zugleich informative Lektüre.

Herzliche Grüße,

Dr. Morten Petersenn

Inhalt

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

EuGH erklärt Safe Harbor für ungültig – Befugnisse der Datenschutzbehörden werden erweitert 2
Dr. Marcus Schreibauer, Düsseldorf und Jan Spittka, Düsseldorf

Safe Harbor – Wie stehen die Datenschutzaufsichtsbehörden zum Datentransfer in die USA? 3
Dr. Christian Tinnefeld, Hamburg und Dr. Henrik Hanßen, Hamburg

Nach Safe Harbor: Wie übermittelt man jetzt noch Daten in die USA? 4
Tim Wybitul, Frankfurt am Main

EuGH erweitert den Begriff der Niederlassung im Datenschutz – Aufsichtsbehörden können auch Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten kontrollieren 5
Jan Spittka, Düsseldorf und Tim Wybitul, Frankfurt am Main

ONLINE-MARKETING

Der Umtausch von Bitcoins in konventionelle Währungen ist von der Mehrwertsteuer befreit 6
Yvonne Draheim, LL.M. (Univ. of Stellenbosch), Hamburg

Die Adblock Plus Trilogie: Online-Werbeblocker vor den deutschen Gerichten 7
Anthonia Ghalamkarizadeh, MJur (Oxford), Hamburg

Eigenständige Videoangebote von Onlinezeitungen unterliegen der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste 8
Yvonne Draheim, LL.M. (Univ. of Stellenbosch), Hamburg

COPYRIGHT

TU Darmstadt erstreitet mit Hogan Lovells Grundsatzurteil zu § 52b UrhG 9
Dr. Nils Rauer, MJl (Gießen), Frankfurt am Main und Dr. Diana Ettig, LL.M., Frankfurt am Main

PRESSE UND RUNDFUNK

LG Köln: Rekordzahlung des Springer-Konzerns an Jörg Kachelmann 10
Dr. Tanja Eisenblätter, LL.M. (WCL), Hamburg

KURZMITTEILUNGEN 11

IMPRESSUM 13

Datenschutz und Datensicherheit

EuGH erklärt Safe Harbor für ungültig – Befugnisse der Datenschutzbehörden werden erweitert

Mit Urteil vom 6. Oktober 2015 (Az. C-362/14 - Schrems) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Safe-Harbor-Entscheidung der Europäischen Kommission für ungültig erklärt. Safe Harbor entfällt damit als Rechtfertigung für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA.

Hintergrund

Übermitteln Unternehmen personenbezogene Daten aus der EU in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau, müssen sie ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen vorweisen. Das Safe Harbor-Regelwerk wurde gemeinsam von der Europäischen Kommission und dem US-Handelsministerium entwickelt, um es EU-Unternehmen rechtssicher zu ermöglichen, Daten an US-Unternehmen zu übermitteln. Safe Harbor basiert auf der Kommissions-Entscheidung 2000/520 und ist kein zwischenstaatliches Abkommen.

Der Fall

Der Österreicher Maximilian Schrems beschwerte sich bei der irischen Datenschutzbehörde, dem *Data Protection Commissioner*, über Datentransfers durch Facebook aus der EU in die USA. Die Beschwerde wurde mit dem Argument abgewiesen, Facebook verfüge in den USA über eine Safe Harbor-Zertifizierung, weshalb die Behörde an die Entscheidung der Kommission gebunden sei. Schrems verklagte den *Data Protection Commissioner* daraufhin, in der Sache tätig zu werden. Der oberste irische Gerichtshof legte dem EuGH die Frage vor, ob eine nationale Datenschutzbehörde an die Entscheidung der Kommission gebunden ist, dass Safe Harbor in den USA für ein angemessenes Datenschutzniveau sorgt.

Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH entschied in der Vorlagefrage, dass die Kommissionsentscheidung zwar grundsätzlich nach Art. 288 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die EU-Mitgliedstaaten und damit auch für deren Datenschutzbehörden bindend sei. Allerdings sehen die EU-Grundrechtecharta und die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (DS-RL) eine völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden vor, welche nicht durch eine Kommissionsentscheidung eingeschränkt werden könne.

Über die eigentliche Vorfrage hinausgehend erklärte der EuGH die Safe-Harbor-Entscheidung der Kommission

insgesamt für unwirksam. Der EuGH hat dabei weder das Datenschutzniveau in den USA noch die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch Facebook beurteilt. Die Begründung war vielmehr, dass die Kommission die Safe-Harbor-Entscheidung nicht hätte erlassen dürfen, da diese nicht dazu geeignet gewesen sei, ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Gründe hierfür sind nach Ansicht des Gerichts die unbeschränkte Möglichkeit der Weitergabe personenbezogener Daten von US-Unternehmen an US-Behörden sowie der mangelnde Rechtsschutz für die Betroffenen gegen diese Datenübermittlungen.

Fazit

Der EuGH stärkt die Befugnisse der Datenschutzbehörden. Diese können Datenübermittlungen in Drittstaaten unabhängig von Entscheidungen der Kommission über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus überprüfen.

Safe Harbor entfällt mit sofortiger Wirkung als Rechtfertigung für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA. Lesen Sie die nachfolgenden Beiträge für die Reaktionen der Datenschutzbehörden und Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen.



Dr. Marcus Schreibauer
Partner, Düsseldorf
marcus.schreibauer@hoganlovells.com



Jan Spittka
Senior Associate, Düsseldorf
jan.spittka@hoganlovells.com

Datenschutz und Datensicherheit

Safe Harbor - Wie stehen die Datenschutzaufsichtsbehörden zum Datentransfer in die USA?

Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH (vgl. den Beitrag in dieser Ausgabe auf S. 2) kommt einem datenschutzrechtlichen Erdbeben gleich und erklärt eine wichtige Grundlage des internationalen Datentransfers ohne Übergangsfristen für unrechtmäßig. Doch wie stehen die Datenschutzbehörden aktuell zur Übermittlung personenbezogener Daten in die USA? Im Folgenden geben wir einen Überblick über aktuelle Standpunkte und Zeitpläne der Behörden für die Feststellung und Sanktionierung von Verstößen.

Stellungnahme der Artikel 29-Gruppe

Auf europäischer Ebene hat die Artikel 29-Gruppe in einem Positionspapier vom 16. Oktober 2015 dem Safe-Harbor Urteil ausdrücklich zugestimmt. Wegen der Gefahr einer anlasslosen massiven Überwachung von Unternehmensdaten in den USA seien zudem Alternativlösungen wie EU-Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules (BCRs) kritisch zu sehen. Diese sollen nur bis Ende Januar 2016 als Übergangslösung dienen können, sollen aber von den nationalen Behörden überprüft werden.

Gemeinsames Positionspapier der Datenschutzbehörden

Für Deutschland haben die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) in einem Positionspapier vom 26. Oktober 2015 ebenfalls bekräftigt, dass die Safe Harbor-Regelung als Grundlage von Datenübermittlungen in die USA per sofort ausscheidet. EU-Standardvertragsklauseln und BCRs hingegen sollen zwar als Übergangslösung zulässig sein. Allerdings sollen neue BCRs bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage vorläufig nicht mehr behördlich genehmigt werden. Eine Lösung müsse dem Papier zufolge letztlich auf politischer Ebene gesucht werden, insbesondere bei den aktuellen Verhandlungen für ein Safe Harbor 2.0 aber auch in den Verhandlungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung.

Einzelne Stellungnahmen der Datenschutzbehörden

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein (ULD) hatte bereits in einem Positionspapier vom 14. Oktober 2015 angekündigt, Unternehmen zu überprüfen, ob und auf welcher Grundlage sie Daten in die USA übermitteln. Anders als die anderen Datenschutzbehörden hat das ULD nicht in Aussicht gestellt, Datenübermittlungen auf Grundlage von EU-Standardvertragsklauseln und BCRs vorerst nicht anzugreifen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) kündigte am 5. November 2015 ein Vorgehen in drei Schritten an: Bis Januar 2016 will sich die Behörde mit Auskunftersuchen an Betroffene Unternehmen wenden und anschließend ab Februar 2016 im Falle von Verstößen Untersagungsanordnungen erlassen und/oder Bußgelder verhängen.

Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland Pfalz wendet sich derzeit mit Auskunftersuchen gem. § 38 Abs. 3 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an Unternehmen, um festzustellen, ob diese auf Grundlage von Safe Harbor personenbezogene Daten in die USA übermitteln. Wie in Hamburg soll ab Februar 2016 in eine konkrete "Kontrollphase" eingetreten werden.

Im Übrigen haben sich die Landesdatenschutzbehörden im Wesentlichen dem Positionspapier der DSK angeschlossen und eine "Schonfrist" für EU-Standardvertragsklauseln und BCRs bis Ende Januar 2016 angekündigt.

Fazit

Der 31. Januar 2016 ist in jeder Hinsicht DAS entscheidende Datum für einen internationalen Datentransfer in die USA. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Verhandlungsführer in den Besprechungen für ein Abkommen "Safe Harbor 2.0" Antworten auf die Kritikpunkte der EuGH-Entscheidung gefunden haben müssen. Auch eine Ergänzung der EU-Standardvertragsklauseln steht zur Diskussion. Nach Ablauf der "Schonfrist" drohen Auskunftersuchen und ggf. Maßnahmen der jeweiligen Datenschutzbehörden. Welche Alternativen zu Safe Harbor bleiben, stellt der nachfolgende Beitrag vor.



Dr. Christian Tinnefeld
Counsel, Hamburg
christian.tinnefeld@hoganlovells.com



Dr. Henrik Hanßen
Associate, Hamburg
henrik.hanssen@hoganlovells.com

Datenschutz und Datensicherheit

Nach Safe Harbor: Wie übermittelt man jetzt noch Daten in die USA?

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. Oktober 2015 entfällt das Safe Harbor-Abkommen als Rechtfertigung für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA. Nun sind Alternativen gefragt. Die EU-Kommission hat kürzlich Leitlinien für transatlantische Datenübermittlungen vorgelegt. Darin nennt die Kommission als alternative Instrumente für Datenübermittlungen vor allem EU-Standardvertragsklauseln und sog. Binding Corporate Rules (BCRs). Diese Leitlinien sind allerdings für die Mitgliedstaaten nicht bindend. Deutsche Datenschutzbehörden haben bereits ein striktes Vorgehen angekündigt: Sie wollen alle Regelungen zur Datenübermittlung in die USA kritisch prüfen sowie einzelne Datentransfers ggf. gesondert genehmigen. Ein solches Vorgehen ist kaum praktikabel. Und eine Frage bleibt dabei offen: Wie ist eine Datenübermittlung in die USA derzeit überhaupt noch datenschutzkonform und rechtssicher möglich?

After Safe Harbor – What's next?

Die EuGH-Entscheidung stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen, die bislang Daten auf der Grundlage des Safe Harbor-Abkommens in die USA übermittelt haben. Diese Übermittlungen sind nunmehr unzulässig, soweit sie nicht von den Datenschutzbehörden genehmigt werden oder unter gesetzliche Ausnahmetatbestände fallen (vgl. etwa § 4c Abs. 2 BDSG). Wichtig ist dabei zunächst einmal, die Datenübermittlungsprozesse im Unternehmen zu identifizieren, welche bislang auf Safe Harbor gestützt wurden oder immer noch werden. Für international tätige Konzerne gilt es Alternativen zu suchen. Nach derzeitiger Rechtslage kommen hier vor allem die von der EU-Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln, Datenübermittlungsverträge oder BCRs in Frage.

Welche Alternativen gibt es noch?

Für viele Unternehmen sind Standardvertragsklauseln jedenfalls mittelfristig eine schnell implementierte Übergangslösung zur Absicherung von Datenübermittlungen. Allerdings sind sie nicht besonders flexibel und erfordern in der Handhabung einigen Aufwand. Auch BCRs oder Datenübermittlungsverträge nach § 4c Abs. 2 S. 1 BDSG erfordern Aufwand und Abstimmung mit der Datenschutzbehörde. Dafür sind sie aber flexibel und rechtssicher. In Einzelfällen können z.B. auch Einwilligungen eine Übermittlung erlauben (vgl. § 4c Abs. 1 und 2 BDSG). Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick hierzu.

Für jede Lösung ein Problem...

Die deutschen Datenschutzbehörden zweifeln an der Zulässigkeit von Datentransfers auf der Grundlage von EU-

Standardvertragsklauseln. Bis zum 31. Januar 2016 werden sie jedoch keine umfassenden Zwangsmaßnahmen umsetzen. Doch auch schon vor diesem Stichtag wird die Übermittlung von personenbezogenen Daten auf Basis von EU-Standardvertragsklauseln in Einzelfällen anhand der vom EuGH aufgestellten Standards gründlich geprüft. Die Datenschutzbehörde Rheinland-Pfalz verlangt sogar, dass ihr auch Übermittlungen auf Grundlage von EU-Standardvertragsklauseln zur Genehmigung vorgelegt werden. In der Praxis ist es aber kaum realistisch, bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten die Genehmigung einer Datenschutzbehörde abzuwarten. Um Datentransfers auf Basis von Standardvertragsklauseln gegenüber den Datenschutzbehörden verteidigen zu können, ist es daher wichtig, Strukturen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus beim Datenempfänger sicherzustellen und belegen zu können. Unternehmen und Datenschutzbehörden laufen hier zwangsläufig auf Rechtsstreitigkeiten zu. Die EU-Kommission fordert sogar bei Zweifeln an EU-Standardvertragsklauseln, die Gerichte anzurufen, die den Fall dem EuGH vorlegen sollen.

Zudem vertreten die Datenschutzbehörden die Auffassung, dass sie Datenübermittlungen auf der Grundlage von BCRs jeweils genehmigen müssen, damit diese zulässig sind. Sie haben angekündigt, bis auf weiteres keine weiteren Übermittlungen auf der Grundlage von BCRs oder Datenübermittlungsverträgen zu genehmigen. Beide Instrumente sind daher derzeit kein geeignetes Mittel, um zumindest kurzfristig Übermittlungen zu rechtfertigen.

Was tun?

Einen „Königsweg“ gibt es derzeit nicht. Unternehmen sollten abwägen, welche Übermittlungen für ihren Geschäftsbetrieb nötig sind und wie sie diese rechtlich am besten absichern. Dabei geht es in erster Linie um die Vermeidung von Bußgeldern und anderen Nachteilen. Hierfür ist es sinnvoll, frühzeitig den Kontakt zur jeweils zuständigen Datenschutzbehörde zu suchen. Bevor jedoch auf wichtige Datenübermittlungen wegen Bedenken einer Datenschutzbehörde verzichtet wird, sollte man die Aussichten eines möglichen Rechtsstreits prüfen. Kaum ein Unternehmen kann es sich ernsthaft leisten, keine Daten in die USA mehr zu übermitteln. Unternehmen sind daher gut beraten, sich auf solche Verfahren gründlich vorzubereiten.



Tim Wybitul
Partner, Frankfurt am Main
tim.wybitul@hoganlovells.com

Datenschutz und Datensicherheit

EuGH erweitert den Begriff der Niederlassung im Datenschutz – Aufsichtsbehörden können auch Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten kontrollieren

In seinem Urteil vom 1. Oktober 2015 (Az. C-230/14 – Weltimmo) äußerte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum anwendbaren Datenschutzrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der EU. Darüber hinaus konkretisierte das Gericht wichtige Vorgaben für die Befugnisse von nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden und deren Zusammenwirken.

Der Fall

Weltimmo, eine Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei, betreibt eine auf den ungarischen Markt gerichtete Webseite zur Vermittlung von Immobilien in Ungarn. In diesem Zusammenhang verarbeitet das Unternehmen personenbezogene Daten der Inserenten. Die ungarische Datenschutzbehörde verhängte gegen Weltimmo ein Bußgeld nach ungarischem Recht, nachdem das Unternehmen der Aufforderung mehrerer ungarischer Inserenten zur Löschung ihrer personenbezogenen Daten nicht nachgekommen war und die Daten dieser Inserenten an Inkassounternehmen weitergegeben hatte. Weltimmo klagte gegen dieses Bußgeld. Der Oberste Gerichtshof Ungarns hat den Fall dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt. Der EuGH befasst sich in der Entscheidung damit, wann eine Niederlassung vorliegt, die die Anwendbarkeit des mitgliedstaatlichen Datenschutzrechts auslöst. Zudem bestimmen die Luxemburger Richter, welche nationale Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig ist und in welchem Umfang diese tätig werden darf.

Die Entscheidung des EuGH

Bei der Frage des anwendbaren Rechts setzt der EuGH seine mit der Entscheidung *Google Spain und Google* (Az. C-131/12) begonnene Linie fort, wonach die Anforderung „im Rahmen der Tätigkeiten“ einer Niederlassung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a) Datenschutzrichtlinie 46/95/EG (DS-RL) nicht zu eng ausgelegt werden darf, um einen wirksamen und umfassenden Datenschutz zu gewährleisten. Die Datenverarbeitung müsse gerade nicht „von“ der Niederlassung selbst ausgeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen Leistungen ausschließlich über das Internet anbieten, müsse zudem von einer „flexiblen Konzeption des Begriffs der Niederlassung“ ausgegangen werden. Der EuGH gibt in seiner Entscheidung Hinweise, um festzustellen, ob eine effektive und tatsächliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a) DS-RL in einem bestimmten Mitgliedstaat ausgeübt wird, etwa Ausrichtung und Sprache einer Webseite, sowie ein Vertreter, ein Postfach und ein Bankkonto vor Ort. Die Nationalität der Betroffenen spiele jedoch keine Rolle.

Bezüglich der Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden differenziert der EuGH zwischen Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen. Jede Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates könne zunächst als Ansprechpartner für Betroffene dienen und ihre Untersuchungsbefugnisse unabhängig vom anwendbaren Recht ausüben. Die Ausübung von Sanktionsbefugnissen hänge jedoch allein vom anwendbaren Recht ab. Ansonsten liege ein Eingriff in die territoriale Souveränität des anderen Mitgliedstaats, in die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie in das Rechtsstaatsprinzip vor.

Fazit

Bereits geringfügiges Tätigwerden in einem Mitgliedstaat kann zur Anwendbarkeit des jeweiligen Datenschutzrechts führen. Da es der EuGH weiterhin versäumt, über den konkreten Einzelfall hinaus zu erläutern, wann eine Datenverarbeitung „im Rahmen der Tätigkeiten“ einer Niederlassung vorliegt, besteht das Risiko, dass sich EU-Unternehmen, die ihre Tätigkeit über Webseiten auf eine Vielzahl von Mitgliedstaaten ausrichten und dort über eine Kontaktadresse und Ansprechpartner verfügen, an bis zu 28 verschiedene mitgliedstaatliche Datenschutzgesetze halten müssen. Die vorliegende Entscheidung zeigt damit klar, wie dringend Europa einen einheitlichen Datenschutz braucht.

Die Datenschutzbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten dürfen auch bei grenzüberschreitenden Fällen zunächst ermitteln, Sanktionen jedoch nur nach eigenem Recht und nicht nach dem Datenschutzrecht anderer Mitgliedstaaten verhängen. Ergeben die Ermittlungen also, dass das Recht eines anderen Mitgliedsstaates anwendbar ist, muss die zuständige Datenschutzbehörde informiert werden, die dann gegebenenfalls Sanktionen verhängt.



Jan Spittka

Senior Associate, Düsseldorf
jan.spittka@hoganlovells.com



Tim Wybitul

Partner, Frankfurt
tim.wybitul@hoganlovells.com

Online-Marketing

Der Umtausch von Bitcoins in konventionelle Währungen ist von der Mehrwertsteuer befreit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 22. Oktober 2015 (Az. C-264/14) entschieden, dass der Umtausch der digitalen Währung Bitcoins in konventionelle Währungen von der Mehrwertsteuer befreit ist. Diesbezüglich wird die Online-Währung nicht gegenüber anderen Zahlungsmitteln diskriminiert.

Sachverhalt

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/122/EG unterliegen Lieferungen von Gegenständen sowie Dienstleistungen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt getätigt oder erbracht werden, der Mehrwertsteuer. Eine Ausnahme gilt für Umsätze, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Bitcoins sind eine dezentrale und digitale Währung, die durch ein Computernetzwerk erzeugt und verwaltet wird. Es gibt keine physischen Einheiten, wie Banknoten oder Münzen, sondern Bitcoins bestehen lediglich elektronisch in Form von Dateien. Bitcoins werden sowohl in der digitalen als auch in der analogen Welt immer häufiger als Zahlungsmittel akzeptiert.

Ein schwedischer Unionsbürger beabsichtigt, den Umtausch konventioneller Währungen in Bitcoins und umgekehrt als Dienstleistung anzubieten. Der schwedische Steuerrechtsausschuss bescheinigte ihm auf Antrag die Mehrwertsteuerfreiheit des Vorhabens. Die schwedische Steuerbehörde hat gegen diesen Vorbescheid beim Obersten Verwaltungsgericht in Stockholm Klage eingereicht. Das Gericht hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob solche Umsätze der Mehrwertsteuerrichtlinie unterliegen und, falls dies der Fall sein sollte, ob diese von der Steuer befreit sind.

Entscheidung

Der EuGH ist der Ansicht, dass der Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoins und umgekehrt eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellt. Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Auffassung, dass diese Umsätze nach der Ausnahmebestimmung für gesetzliche Zahlungsmittel von der Mehrwertsteuer befreit sind. Diesbezüglich werde die Online-Währung nicht gegenüber anderen Zahlungsmitteln diskriminiert.

Begründet wird dies mit dem Zweck der Steuerbefreiung. Dieser bestehe darin, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die bei der Besteuerung von Finanzgeschäften aufträten. Dies gilt besonders bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer.

Fazit

Die rechtliche Einordnung von Bitcoins in Deutschland, Europa und der Welt befindet sich noch im Fluss. Fragen nach der Eigentumsfähigkeit sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Konstruktion bei der Übertragung sind noch nicht abschließend geklärt. Zusätzlich steht die Frage der Regulierungsbedürftigkeit und der Regulierungsfähigkeit im Raum.

Im Bereich des Steuerrechts hat der Europäische Gerichtshof nun in Bezug auf die Mehrwertsteuer für Rechtssicherheit gesorgt. Anbieter von Online-Tauschbörsen können ihre Dienstleistung erbringen, ohne mehrwertsteuerpflichtig zu sein. Dies führt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der analogen und in der digitalen Welt und damit zu einer fairen Chance für die neue digitale Währung, sich im Alltag zu behaupten.



Yvonne Draheim,
LL.M. (Univ. of Stellenbosch)
Partner, Hamburg
yvonne.draheim@hoganlovells.com

Online-Marketing

Die Adblock Plus Trilogie: Online-Werbeblocker vor den deutschen Gerichten

Im Verlauf dieses Jahres haben sich gleich drei deutsche Gerichte mit der Zulässigkeit des Geschäftsmodells rund um den Online-Werbeblocker „AdBlock Plus“ befasst. Mittlerweile liegen alle drei erstinstanzlichen Entscheidungen vor. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über dieses ausgesprochen praxisrelevante und komplexe rechtliche Neuland.

Verfahrensgeschichte – Hamburg, München, Köln

Das Landgericht Köln hat Ende September im dritten Teil der vielbeachteten AdBlock Plus Verfahrensserie den Schulterchluss vollzogen (Entscheidung vom 29. September 2015, Az. 33 O 132/14). Das Gericht wies Axel Springers Klage gegen die Eyeo GmbH zurück – wie zuvor auch schon die Gerichte in Hamburg (LG Hamburg, Entscheidung vom 21. April 2015, Az. 416 HKO 159/14) und München (LG München, Entscheidung vom 27. Mai 2015, Az. 37 O 11843/14). Es geht für alle Beteiligten um viel: AdBlock Plus zählt laut einer Studie von Page Fair und Adobe mit über 144 Millionen Nutzern zu den beliebtesten Browser Add-Ons der Welt. Und für die klagenden Verlagshäuser steht die Tragbarkeit ihres gesamten Online-Geschäfts in Frage. Dasselbe gilt für alle anderen Webseitenbetreiber, die ihre Inhalte über Werbung finanzieren.

Gegenstand der Verfahren sind die Geschäftspraktiken von Eyeo rund um den Online-Werbeblocker AdBlock Plus. Die klagenden Verlagshäuser werfen Eyeo insbesondere vor, die Popularität von AdBlock Plus auszunutzen, um die Werbetreibenden zur Kasse zu bitten: Wer möchte, dass seine Werbung vom Adblocker durchgelassen wird, muss für ein „Whitelisting“ ab einem gewissen Werbevolumen zahlen. In diesem Zusammenhang wird Eyeo auch vorgeworfen, Werbetreibende aus dem eigenen Unternehmensverbund beim Whitelisting zu privilegieren. In der Gesamtbetrachtung sei das Geschäft mit AdBlock Plus daher wettbewerbswidrig und verstoße gegen Kartell- und Urheberrecht. Zu den vorangegangenen Entwicklungen haben wir auf unserer Plattform LimeGreen IP bereits ausführlich berichtet.

Erstinstanzliche Entscheidungen

Alle drei Gerichte verwiesen in ihren Zurückweisungen stark auf die Nutzerautonomie: Es seien die Internetnutzer selbst, die lästige Werbung nicht sehen wollten und deswegen Gebrauch von der Software AdBlock Plus machten. Das kostenlose Bereitstellen dieser Software durch Eyeo sei

keine unlautere gezielte Mitbewerberbehinderung. Auch der Umstand, dass größere Werbetreibende für ein Whitelisting zahlen müssten, sei nicht wettbewerbswidrig, solange Eyeos Marktposition auch kartellrechtlich noch unbedenklich sei.

Wie geht es weiter?

Es ist vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen nicht zu erwarten, dass ein deutsches Gericht das Betreiben von AdBlock Plus oder anderen Werbeblockern per se verbieten würde. Denn in der Tat werden diese Programme ja nach autonomer Entscheidung der Internetnutzer installiert und benutzt. Eigentlicher Ansatzpunkt ist vielmehr das komplexe Geschäftsmodell von Eyeo: Über den Einsatz der kostenlos verfügbaren Software Adblock Plus wird zunächst eine Marktlücke in Form freier Werbeflächen geschaffen. Anschließend werden diese Werbeflächen zu Eyeos Konditionen neu verteilt. Der eigentliche Knackpunkt jedes rechtlichen Vorgehens gegen Adblock Plus liegt wohl darin, rechtlich bedenkliche Aspekte des Geschäftsmodells von Eyeo herauszuarbeiten und in einer griffigen Form zum Klagegegenstand zu machen.

Der Streit um Adblock Plus ist jedenfalls noch lange nicht entschieden: Axel Springer hat bereits angekündigt, in Berufung gehen zu wollen und auch die anderen klagenden Verlagshäuser hatten Rechtsmittel in Aussicht gestellt. Da die Rechtsgrundlagen für das Blockieren von Online-Werbung in diesen Verfahren erstmalig auf dem Prüfstand stehen, liegt es nahe, dass auch der Bundesgerichtshof sich zu gegebener Zeit damit befassen wird.



Anthonia Ghalamkarizadeh,
MJur (Oxford)
 Senior Associate, Hamburg
anthonia.ghalamkarizadeh@hoganlovells.com

Online-Marketing

Eigenständige Videoangebote von Onlinezeitungen unterliegen der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 21. Oktober 2015 (Az. C-347/14) entschieden, dass eigenständige Online-Videoangebote von Internetzeitungen, die nicht lediglich eine Nebenerscheinung sind oder eine Ergänzung von Zeitungsartikeln darstellen, der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste unterliegen. Damit gelten die speziellen Anforderungen der Richtlinie unter anderem in Bezug auf Werbung und beim Sponsoring.

Sachverhalt

Die New Media Online mit Sitz in Innsbruck betreibt die *Tiroler Tageszeitung Online*, auf deren Internetpräsenz Presseartikel veröffentlicht werden. Im Jahr 2012 führte zusätzlich ein Link mit der Bezeichnung *Video* auf eine Subdomain. Dort standen über 300 Videos zu verschiedensten Themen zur Verfügung. Nur einzelne Videos hatten einen Bezug zu den eigentlichen Presseartikeln.

Die Kommunikationsbehörde Austria sah darin einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne der entsprechenden Richtlinie. Ein audiovisueller Mediendienst ist eine Dienstleistung, für die der Anbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit ist. Diese Dienste unterliegen in Österreich nach den Vorgaben der Richtlinie einer Anzeigepflicht und beispielsweise besonderen Anforderungen in Bezug auf Werbung und Sponsoring. Der angerufene Verwaltungsgerichtshof in Wien hat zwei entsprechende Fragen dem EuGH im Wege der Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie nicht auf multimediale Internetportale anzuwenden sei, da diese eine vom Fernsehen unabhängige neue Erscheinung seien und eine andere Auslegung eine Überschreitung des festgelegten Regelungsbereichs darstelle. Nach den Erwägungsgründen sind elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften ausdrücklich ausgenommen.

Entscheidung

Der EuGH hat entschieden, dass ein audiovisueller Mediendienst vorliegt, wenn das Videoangebot einer Onlinezeitung nach Inhalt und Funktion gegenüber den Presseartikeln eigenständig und nicht mit dem Textangebot verknüpft ist. Bei dieser Prüfung sind die Strukturierung der

Webseite und die Dauer der Videos unerheblich. Entscheidend ist allein die Eigenständigkeit der Videos. Diese liegt vor, wenn es sich dabei nicht bloß um eine Nebenerscheinung oder eine Ergänzung von den Presseartikeln handelt.

Der Gerichtshof begründet seine Entscheidung unter anderem mit dem Hauptziel der Richtlinie, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen, und mit dem Schutzniveau für die Verbraucher.

Praxishinweis

Das vorliegende Verfahren, in dem es vordergründig um technische Fragen und Definitionen ging, hat grundsätzliche Bedeutung. Die Anbieter eigenständiger Videoangebote im Internet unterliegen denselben Wettbewerbsbedingungen wie das lineare Fernsehen. Eine „Flucht ins Internet“, um die Anforderungen der Richtlinie zu umgehen, ist damit ausgeschlossen. Der Rechtsrahmen für die digitale und die analoge Welt wird weiter harmonisiert.

Anbieter von Onlinevideos sollten den Grad der Eigenständigkeit prüfen und diesen entweder reduzieren oder das Angebot auf die Konformität mit der Richtlinie untersuchen. Diese enthält beispielsweise spezielle Informationspflichten und selbstständige Verbote für Schleichwerbung und unterschwellige Beeinflussung. Darüber hinaus sind Sponsoring und Produktplatzierungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für Minderjährige existieren besondere Schutzvorschriften.



Yvonne Draheim,
LL.M. (Univ. of Stellenbosch)
Partner, Hamburg
yvonne.draheim@hoganlovells.com

Copyright

TU Darmstadt erstreitet mit Hogan Lovells Grundsatzurteil zu § 52b UrhG

In einem seit 2009 anhängigen Verfahren zur Auslegung von § 52b Urhebergesetz (UrhG) entschied der Bundesgerichtshof (BGH) vollumfänglich zugunsten der TU Darmstadt. Die Schrankenregelung gestatte es Bibliotheken nicht nur, elektronische Leseplätze einzurichten, sondern auch die dafür erforderliche Digitalisierung von Werken aus dem Bestand der Bibliothek. Nutzern sei es zudem möglich, die Werke an einem elektronischen Leseplatz auszudrucken und auf einem Trägermedium zu speichern (BGH, Urteil vom 16. April 2015, Az. I ZR 69/11).

Hintergrund

Hintergrund des von der TU Darmstadt und dem Eugen Ulmer Verlag geführten Musterverfahrens ist Art. 5 Abs. 3 lit. n) der EU-Richtlinie 29/2001. Sie erlaubt den Mitgliedstaaten, unter anderem Bibliotheken gewisse Sonderrechte bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke einzuräumen. Wissenschaftlern und Studierenden, aber auch Privatpersonen soll über privilegierte Einrichtungen der Zugang zu Informationen in digitaler Form gewährt werden. Dieses Ziel setzte der deutsche Gesetzgeber in der Regelung des § 52b UrhG um. Zu klären war in dem Musterprozess nun, inwieweit (1) dem Zugänglichmachen gem. § 52b UrhG entgegensteht, dass der Verlag ein angemessenes Lizenzangebot für eine digitale Version des jeweiligen Werks unterbreitet hat, ob (2) die Bibliothek ihre Bestandswerke selbst digitalisieren darf und ob (3) der Leseplatz derart ausgestaltet werden darf, dass der Nutzer das Werk ausdrucken oder auf einem Speichermedium speichern darf. Der BGH legte diese Fragen schließlich dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, welcher am 11. September 2014 deutlich zugunsten der Bibliotheken entschied (Az. C-117/13).

Die Entscheidung des BGH

Im Anschluss an das Vorlageverfahren vor dem EuGH weist der BGH die Klage des Verlags vollständig ab und beruft sich hierbei auf die richtlinienkonforme Auslegung des § 52b UrhG. Zunächst stellt das Gericht fest, dass bloße Vertragsangebote § 52b UrhG nicht entgegenstünden. Die Zulässigkeit der Digitalisierung durch die privilegierte Einrichtung folge ferner aus einer analogen Anwendung des § 52a Abs. 3 UrhG. Angesichts der Gesetzesbegründung zu § 52b UrhG sei von einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen und auch die vergleichbare Interessenlage zu der Regelung des § 52a UrhG zu bejahen. In Bezug auf die Möglichkeiten der Anschlussnutzung stellt das Gericht klar,

dass § 52b UrhG ausschließlich Handlungen der Wiedergabe und damit keine Vervielfältigungen gestatte. Zu berücksichtigen sei aber die Schrankenbestimmung des § 53 UrhG, der als eigenständige Regelung neben § 52b UrhG trete. Unter diese Schranke falle die analoge wie auch die digitale Vervielfältigung. Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzen des im Rahmen von § 53 UrhG Zulässigen überschritten wurden, seien im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die TU Darmstadt habe die ihr obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten vollumfänglich eingehalten.

Ausblick

Der BGH hat in seinem Urteil die Entscheidung des EuGH zutreffend umgesetzt. Der nunmehr seit 2009 andauernde Rechtsstreit findet mit dem Urteil sein Ende und es ist an der Zeit, Gesamtverträge zwischen den Beteiligten auszuhandeln. Der Eugen Ulmer Verlag hat jedoch nach eigener Aussage bereits Verfassungsbeschwerden gegen das Urteil eingelegt. Somit wird sich nach dem BGH und dem EuGH auch das Bundesverfassungsgericht mit der Auslegung des § 52b UrhG auseinandersetzen müssen.



Dr. Nils Rauer, MJI (Gießen)
Partner, Frankfurt am Main
nils.rauer@hoganlovells.com



Dr. Diana Ettig, LL.M.
Associate, Frankfurt am Main
diana.ettig@hoganlovells.com

Presse und Rundfunk

LG Köln: Rekordzahlung des Springer-Konzerns an Jörg Kachelmann

Das Landgericht (LG) Köln hat in seinen Urteilen vom 30. September 2015 (Az. 28 O 2/14 und 28 O 7/14) Jörg Kachelmann im Rechtsstreit mit dem Axel Springer-Konzern wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Bild-Zeitung eine Rekordentschädigung von € 635.000 nebst Zinsen zugesprochen. Abgelöst wird damit die bislang höchste Schadensersatzsumme im Presserecht i.H.v. € 400.000, die Prinzessin Madeleine von Schweden 2009 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamburg erstritten hatte.

Der Sachverhalt

Jörg Kachelmann richtete sich mit seiner Klage gegen die Print- und Online-Berichterstattung der Bild-Zeitung bezüglich seines Gerichtsverfahrens wegen des Verdachts der Vergewaltigung und gefährlichen Körperverletzung. Von den Vorwürfen wurde der ehemalige Fernsehmoderator am 31. Mai 2011 freigesprochen.

Kachelmann war der Auffassung, es habe keine neutrale Berichterstattung über seinen Strafprozess stattgefunden. Vielmehr hätten Bild und Bild-Online kollusiv mit anderen Medien eine Hetzkampagne gegen ihn betrieben. Die überwiegend auf sein Privat- und Intimleben bezogene Berichterstattung sei vorverurteilend gewesen und habe so die Unschuldsvermutung missachtet. Kachelmann begehrte deshalb eine Geldentschädigung i.H.v. € 2,25 Mio.

Die Bild-Zeitung hingegen argumentierte, dass die Berichterstattung einem qualifizierten Informationsinteresse der Allgemeinheit gedient habe. Dieses ergebe sich aus der Prominenz Kachelmanns und dem Verdacht einer schweren Sexualstraftat. Ein Bezug zum Verfahren bestehe auch bezüglich der Hintergründe der Tat: Zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit sei eine „Analyse des Beziehungsgeflechts“ unabdingbar gewesen. Auch gebe es keinen Schutz für die Umstände einer Sexualtat, zumal Kachelmann selbst an der öffentlichen Diskussion über seine Person teilgenommen habe. Es sei Aufgabe der Presse, die Kontrolle der Justiz im Strafverfahren zu gewährleisten.

Die Entscheidung

Das LG Köln sprach Kachelmann eine Entschädigung i.H.v. € 300.000 gegen die für Bild-Online zuständige Bild GmbH & Co. KG zu. Es nahm in 18 Fällen eine rechtswidrige Berichterstattung des reichweitenstärksten Online-News-Portals an. Die Printausgabe habe in 20 Fällen die Persönlichkeitsrechte Kachelmanns verletzt, weshalb ihm eine Entschädigung von € 335.000 gegen die verantwortliche Axel Springer SE zustehe. Eine gemeinsame vorsätzliche Hetzkampagne der Medien konnten die Richter hingegen nicht erkennen.

Das LG Köln legte seinem Urteil die für Fälle der Persönlichkeitsrechtsverletzung entwickelten Maßstäbe zugrunde, wonach eine Geldentschädigung eine schwerwiegende und nicht anders ausgleichbare Beeinträchtigung der Grundlagen der Persönlichkeit voraussetzt.

Dass Kachelmann schwerwiegend beeinträchtigt worden sei, begründete das Gericht zum einen damit, dass die Bild-Zeitung ihre Verdachtsberichterstattung nicht ausreichend auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft und entlastende Aspekte ausgelassen habe, was die Unschuldsvermutung im Strafverfahren unterwandere. Zum anderen fehle teils der konkrete Bezug zu den Tatvorwürfen, den ein öffentliches Informationsinteresse an der Prozessberichterstattung auch bezüglich Prominenter voraussetze. Vielmehr habe die Thematisierung der sexuellen Vorlieben Kachelmanns, ebenso wie die wörtliche Wiedergabe von SMS und Emails, der bloßen Befriedigung der Neugier der Öffentlichkeit gedient. Äußerungen über die Zeugungsfähigkeit, die die Intimsphäre des Klägers berührten, seien zudem schlechthin unzulässig. Die breitenwirksame und stigmatisierende Berichterstattung sei nicht zu rechtfertigen.

Für derartige irreversible Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre bestehe in der Regel auch keine andere Ausgleichsmöglichkeit als durch Geldentschädigung. Diese wurde allerdings insoweit versagt, als Kachelmann im Vorfeld nicht auf Unterlassung der Berichterstattung hingewirkt hatte.

Die Parteien wollen in Berufung gehen. Der Springer-Konzern hält die Summe für unverhältnismäßig hoch, da nur fahrlässig eine fehlerhafte Interessensabwägung stattgefunden habe. Kachelmann strebt eine noch höhere Entschädigung an.

Das Fazit

Die zugesprochene Rekordsumme ist Ergebnis einer begrüßenswert detaillierten Abwägung zwischen öffentlichem Interesse an medialer Begleitung von Strafprozessen und der Wahrung der Unschuldsvermutung bei Verdachtsberichterstattungen. Den Richtern zufolge darf die Höhe der Geldentschädigung zudem nicht unverhältnismäßig in die Pressefreiheit eingreifen. Amerikanische Verhältnisse bei Schadensersatzsummen oder die Unterbindung notwendiger Prozessberichterstattung sind deshalb nicht zu befürchten.



Dr. Tanja Eisenblätter, LL.M. (WCL)
Partner, Hamburg
tanja.eisenblaetter@hoganlovells.com

Kurzmitteilungen

Seit der letzten Ausgabe der TMT News ist es wieder zu einer Reihe von Entscheidungen im Bereich «Technologie. Medien. Kommunikation» gekommen, auf die wir in aller Kürze hinweisen wollen. In dieser Ausgabe finden Sie Neues zur Prozessvoraussetzung bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UrhWG, zum Namensnennungsrecht von Berufsfotografen sowie zur Vorratsdatenspeicherung.

Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UrhWG Prozessvoraussetzung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss vom 27. August 2015 (Az. I ZR 148/14) das Oberlandesgericht (OLG) München in der Auffassung bestätigt, dass bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) die Durchführung eines Schiedsverfahrens jedenfalls Prozessvoraussetzung ist, ohne dass die Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit a) UrhWG Anwendung findet.

Geklagt hatte eine Verwertungsgesellschaft für Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen. Sie begehrte unter Berufung auf § 54 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) Zahlung einer angemessenen Vergütung gegen einen Hersteller von Speichermedien. Das OLG München wies die Klage als unzulässig ab, weil ein Schiedsverfahren nicht vorausgegangen war. Es ließ die Revision nicht zu, wogegen sich die Klägerin mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den BGH wandte. Die Richter bestätigten aber die Auffassung des OLG. Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und die die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG betreffen, können demnach Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Schiedsverfahren stattgefunden hat oder ein begonnenes Schiedsverfahren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen worden ist.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, die für Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit a) UrhWG vorgesehene Ausnahme sei auch auf den vorliegenden Fall nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UrhWG anzuwenden. Demnach muss ein Schiedsverfahren dann nicht vorausgegangen sein, wenn die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind.

Die Richter entschieden anders: Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UrhWG sprächen zwar für die Ausweitung der Ausnahmeregelung. Deren Wortlaut sei aber eindeutig, denn er beziehe sich nur auf den Streitfall nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit.

a) UrhWG. Es lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte dahingehend vor, dass der Gesetzgeber den Streitfall nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UrhWG nur versehentlich nicht in die Ausnahmeregelung miteinbezogen habe.

Dr. Tanja Eisenblätter, LL.M. (WCL)
tanja.eisenblaetter@hoganlovells.com

Verbandsklagerecht für Verbraucherschutzverbände bei Datenschutzverstößen beschlossen

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2015 ein Gesetz beschlossen, das das Klagerecht von Verbraucherschutzverbänden bei Datenschutzverstößen deutlich erweitern soll (Bt-Drs. 18/4631). Der Bundesrat wird voraussichtlich im Januar 2016 über das Gesetz entscheiden.

Verbraucherschützer haben in der Vergangenheit immer wieder versucht, unzulässige Erhebungen und Verarbeitungen von Verbraucherdaten durch Unternehmen zivilrechtlich mit Unterlassungsansprüchen anzugreifen. Bislang war dies aber nur sehr beschränkt möglich, da die Zivilgerichte datenschutzrechtliche Vorschriften nicht als Verbraucherschutzgesetze angesehen haben und nur in wenigen Fällen davon ausgegangen sind, dass Datenschutzverstöße mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen angegriffen werden können. Nach dem neuen Gesetzesentwurf sollen durch eine Änderung des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) vor allem unzulässige Datennutzungen zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betriebes einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adress- oder sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken mit Unterlassungsansprüchen angegriffen werden können.

Eine Abmahnwelle soll dadurch verhindert werden, dass Verbände sich zunächst beim Bundesamt für Justiz registrieren lassen müssen, bevor sie die Klageberechtigung erhalten. Danach ist allerdings zu erwarten, dass die so registrierten Verbände von dem neuen Klagerecht intensiv Gebrauch machen werden, wie der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) bereits angekündigt hat. Eine Besonderheit wird für auf das unwirksame Safe Harbor Abkommen gestützte Datentransfers in die USA gelten: Abmahnungen und Klagen, die sich nur auf das Safe Harbor Urteil (siehe dazu die Beiträge auf S. 2, 3 und 4) gründen, sollen bis zum 1. Oktober 2016 unzulässig sein.

Dr. Henrik Hanßen
henrik.hanssen@hoganlovells.com

Recht auf Namensnennung für Berufsfotografen (Amtsgericht München)

Das Amtsgericht München hat in einer Entscheidung vom 24. Juni 2015 (Az. 142 C 11428/15) festgestellt, dass ein professioneller Fotograf, der seinem Auftraggeber ein vertraglich unbeschränktes Nutzungsrecht an den von ihm hergestellten Fotografien einräumt, nicht zugleich auf sein Recht auf namentliche Nennung als Urheber verzichtet. Vielmehr sollen Fotografen einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch bei einer kommerziellen Veröffentlichung von Fotoaufnahmen ohne ausreichenden Urhebervermerk haben, sofern der Fotograf nicht wirksam auf das Recht zur Namensnennung verzichtet hat.

Ein auf die Ablichtung von Hotels spezialisierter Berufsfotograf hatte geklagt, nachdem sein Auftraggeber, ein Hotelier aus Friedrichshafen, Bilder online zugänglich gemacht hatte, die in 13 von 19 Fällen keinen Hinweis auf den Namen ihres Urhebers trugen. Die Aufnahmen waren von dem Fotografen zu einem Honorar von knapp EUR 1000 angefertigt worden. Zwar versah der Hotelier die streitgegenständlichen Bilder nach der Klageerhebung mit einem Bildquellennachweis, jedoch verweigerte er nach wie vor die Zahlung des vom Fotografen geforderten Schadensersatzes. Das Amtsgericht München sprach dem klagenden Fotografen daraufhin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 655,96 zu. Bei der Berechnung der Schadenshöhe ging das Gericht von dem auf die 13 online veröffentlichten Fotos entfallenden Teilbetrag des vereinbarten Honorars aus und gewährte einen Verletzerzuschlag von 100 %.

Das Urteil bekräftigt das Namensnennungsrecht von Berufsfotografen aus § 13 UrhG als wesentliches Urheberpersönlichkeitsrecht, das nur durch eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Urhebers selbst abbedungen werden kann (vgl. § 13 S. 2 UrhG).

*Dr. Christian Tinnefeld
christian.tinnefeld@hoganlovells.com*

Neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung in Kraft – und auf dem Prüfstand in Karlsruhe

Das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ ist beschlossene Sache. Am 16. Oktober 2015 und am 6. November 2015 hat der aktuelle Gesetzentwurf zunächst den Deutschen Bundestag und anschließend den Deutschen Bundesrat passiert.

Auf ihrem Weg durch das Gesetzgebungsverfahren waren mehrere Entwurfsfassungen immer wieder Gegenstand einer anhaltenden und zu großen Teilen öffentlich geführten Kritik. Auch wenn der Gesetzentwurf letztlich mit einer großen Mehrheit der Regierungsparteien im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, zeigte sich bereits im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe im Parlament, dass das Gesetz zur Regelung der Vorratsdatenspeicherung auch nach Inkrafttreten nicht zur Ruhe kommen würde. So kündigten Vertreter der Opposition früh an, Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz einlegen zu wollen. Diese liegt nun – ebenfalls seit dem 6. November 2015 – vor (abrufbar z.B.

unter <http://tabea-roessner.de/2015/11/06/beschwerde-gegen-vorratsdatenspeicherung/>). Das Thema wird uns somit auch in den kommenden Monaten begleiten.

In einem unserer früheren Beiträge haben wir den Entwurf des Gesetzes, der am 12. Juni 2015 in erster Lesung im Bundestag zur Diskussion stand, bereits ausführlich analysiert (siehe unseren Blogbeitrag vom 16. Oktober 2015 unter <http://hoganlovells-blog.de/tag/vorratsdatenspeicherung/>).

*Dr. Christian Tinnefeld
christian.tinnefeld@hoganlovells.com*

Impressum

Redaktion Technologie. Medien. Telekommunikation. News und V.i.S.d.P.:

Dr. Morten Petersenn
Morten.Petersenn@hoganlovells.com

Herausgeber:

Hogan Lovells International LLP
Alstertor 21
20095 Hamburg
T +49 40 41993 0
F +49 40 41993 200

Weitere Informationen

Die Hogan Lovells Technologie. Medien. Telekommunikation. News informieren über Trends und aktuelle Ereignisse in den TMT-Bereichen. Weitere Informationen zu den behandelten Themen erhalten Sie von den unter „Kontakt“ genannten Personen oder wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner.

Kontakt

Düsseldorf

Dr. Marcus Schreibauer
Marcus.Schreibauer@hoganlovells.com

Frankfurt

Dr. Nils Rauer, MJl (Gießen)
Nils.Rauer@hoganlovells.com

Hamburg

Dr. Morten Petersenn
Morten.Petersenn@hoganlovells.com

Dr. Christian Tinnefeld
Christian.Tinnefeld@hoganlovells.com

München

Dr. Stefan Schuppert, LL.M. (Harvard)
Stefan.Schuppert@hoganlovells.com

Aus ökologischen Gründen wird dieser Newsletter nur in limitierter Auflage gedruckt. Sie können die TMT News jedoch als E-Mail Version bei uns anfordern.

Schicken Sie und dazu einfach eine E-Mail an anja.schindler@hoganlovells.com mit dem Stichwort „E-Newsletter TMT“.

Folgen Sie uns auch auf unserem Datenschutz-Blog:
<http://www.hldatenschutz.de>



News zu internationalen TMT-Themen finden Sie auf unserem Global Media and Communications Watch – Blog unter:

<http://www.hlmediacomms.com>



www.hoganlovells.com

Hogan Lovells hat Büros in:

Alicante	Düsseldorf	Los Angeles	Northern Virginia	Silicon Valley
Amsterdam	Frankfurt am Main	Luxemburg	Paris	Singapur
Baltimore	Hamburg	Madrid	Peking	Tokio
Brüssel	Hanoi	Mailand	Philadelphia	Ulaanbaatar
Budapest*	Ho Chi Minh Stadt	Mexiko-Stadt	Riad*	Warschau
Caracas	Hongkong	Miami	Rio de Janeiro	Washington DC
Colorado Springs	Houston	Monterrey	Rom	Zagreb*
Denver	Jakarta*	Moskau	San Francisco	
Dschidda*	Johannesburg	München	São Paulo	
Dubai	London	New York	Schanghai	

Hogan Lovells International LLP ist als Limited Liability Partnership unter OC 323639 in England und Wales registriert. Registersitz: Atlantic House, Holborn Viaduct, London EC1A 2FG.

Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen, finden Sie unter www.hoganlovells.com.

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung.

©Hogan Lovells 2015. Alle Rechte vorbehalten.

*Kooperationsbüros